

Welcome to the Job

Informationen zum Berufseinstieg

Stand Oktober 2025
Version 1.0



Inhaltsverzeichnis

1	FORMEN DER BERUFSAUSÜBUNG	4
1.1	Wohnsitzzahnärzt:in	4
1.2	Angestellte/r Zahnärzt:in.....	4
1.2.1	Vorteile einer Anstellung	4
1.2.2	Nachteile einer Anstellung	4
1.3	Niedergelassen/e Zahnärzt:in.....	4
1.4	Relevante Gesetze für Zahnärzt:innen.....	5
2	BEWERBUNG, GRÜNDUNG UND ÜBERNAHME	6
2.1	Bewerbung Kassenvertrag	6
2.2	Ordinationsgründung.....	6
2.3	Ablöse.....	7
2.4	Was bei Übernahme zu beachten?	7
2.5	Was ist bei Neugründung zu beachten?.....	7
2.6	Förderungen für Ordinationsgründung.....	7
2.7	Auflagen für Zahnarztordinationen.....	8
2.8	Ordinationsschild.....	8
2.9	Werbung.....	8
2.9.1	Das ist verboten	8
2.10	Patientenaufklärung.....	9
2.10.1	Verpflichtender Heil- und Kostenplan	9
3	FORMEN DER ZUSAMMENARBEIT VON ZAHNÄRZT:INNEN	10
3.1	Vertretungstätigkeit.....	10
3.2	Jobsharing.....	10
3.3	Ordinationsgemeinschaft (privat)	10
3.4	Was bei der Zusammenarbeit zu beachten ist	10
3.4.1	Behandlungsfehler	10
3.4.2	Bei Problemen der Zusammenarbeit.....	10
3.4.3	Fremde Patient:innen in neue Ordination.....	11
4	ARBEIT IM AUSLAND	12
5	ZAHNÄRZTLICHES PERSONAL.....	13
5.1	Recruiting von Zahnärztliche Assistenzen (ZAss).....	13
5.2	ZAss-Aufgaben.....	13
5.3	Gesundheitsüberwachung Arbeitsplatz	13
6	VERSICHERUNGEN	14
6.1	Notwendige Versicherung	14
6.2	Sozialversicherung.....	14
6.3	Krankenversicherung.....	14
7	ARBEITSLOSIGKEIT	15
8	FORTBILDUNG	16

8.1	Zahnärztliche Fortbildungspunkte (ZFP).....	16
8.2	Zusatzdiplome.....	16
9	QUALITÄTSZIRKEL.....	17
10	ZAHNÄRZTLICHES FORTBILDUNGSINSTITUT (ZAFI)	18
11	ABRECHNUNGSSTELLE	19
11.1	Vorteile der Abrechnungsstelle.....	19
12	SERVICES DER LANDESZAHNÄRZTEKAMMER FÜR WIEN	20
13	KAMMERBEITRÄGE	21
13.1	Einhebungssystem.....	21
13.2	Sonderbestimmungen.....	22
13.3	Häufige Probleme	22
14	WOHLFAHRTSFONDS (WFF)	23
14.1	Leistungen	23
14.2	Krankenunterstützung	24
14.3	Unterlagen für Beitragsberechnung.....	24
14.4	Vorläufige WFF-Beiträge.....	24
14.5	Beitragsbemessung und Höchstbemessung.....	25
14.6	Steuerliche Vorteile.....	25
14.7	Beitragsaufteilung.....	25
14.8	Sonderfall Elternkarenz.....	25

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Reihungskriterien	6
Abbildung 2 Beitragssätze WFF	25

Erstellung, Prüfung und Freigabe

	NAME	DATUM
Bearbeitet	OM, TV, NKM	21.10.2025
Geprüft	TV	23.10.2025
Freigegeben	SW	27.10.2025

Änderungsvermerke

VERSION	ÄNDERUNGEN	BEARBEITER	DATUM
1.0	Initiale Version	SW	21.10.2025
1.1			
1.2			
1.3			

1 Formen der Berufsausübung

1.1 Wohnsitzzahnärzt:in

- Kein eigenes Patient:innenklientel
- Gutachterliche Tätigkeit möglich
- Vertretungstätigkeit möglich

1.2 Angestellte/r Zahnärzt:in

- Anstellung Zahnärzt:in von Zahnärzt:in nicht möglich
- Anstellungen in Zahnambulatorien möglich
- Anstellung erfolgt im Dienstverhältnis, nicht auf Werkvertragsbasis
- Vollversicherung
- In privaten Zahnambulatorien weder Kollektivvertrag noch Dienstordnung
- Auf nachteilige Klauseln wie Konkurrenzverbot oder Verfallsklauseln achten
- Sonderklassebeschäftigung ist als Nebenbeschäftigung zu melden
- Kollektivvertrag lediglich für angestellte Zahnärzt:innen der MedUni Wien
- Dienstordnungen (DO.B.) gilt für Zahnambulatorien der KVT

1.2.1 Vorteile einer Anstellung

- Arbeit im Team / kollegialer Austausch (Erfahrungen sammeln)
- Verantwortung für
 - ☐ defekte Einheiten, fehlende Mitarbeiter:innen, Rentabilität, Materialbeschaffung Lagerverwaltung, Organisation des Betriebs etc.
- Gesetzlicher Kündigungsschutz / Krankenstand / Mutterschutz
 - ☐ gesetzlich krankenversichert, Pflegefreistellung etc.
- Geringer wirtschaftlicher Leistungsdruck und keine finanzielle Belastung durch Kredite
- Familienplanung, Work-Life-Balance, Zeitüberbrückung

1.2.2 Nachteile einer Anstellung

- Weniger Erfahrung sammeln hinsichtlich
 - ☐ administrativer Inhalte (z. B. Kassenabrechnung)
 - ☐ Wartung und Hygiene
 - ☐ Praxisorganisation
 - ☐ Personalmanagement etc.
- In der Regel geringere Verdienstmöglichkeiten als im niedergelassenen Bereich,
- Vertretungstätigkeit nebenbei nur nach Rücksprache mit Dienstgeber:in möglich,
- Limitiertes Angebot an Behandlung (nach Arbeitgebervorgabe).

1.3 Niedergelassen/e Zahnärzt:in

- Kassenordination
- Wahlzahnarztordination

1.4 Relevante Gesetze für Zahnärzt:innen

- Zahnärztegesetz
- ZASS-Ausbildungsverordnung
- Kollektivvertrag für Zahnärztliche Assistent:innen
- Arbeitnehmer:innenschutzgesetz und Arbeitsstättenverordnung
- Hygienerichtlinien
- Strahlenschutzbestimmungen
- Autonome Honorarrichtlinien der ÖZÄK
- Grenzwertverordnung der ÖZÄK
- Schilderordnung der ÖZÄK
- Werberichtlinien der ÖZÄK
- Kammerbeitragsordnung
- etc.

2 Bewerbung, Gründung und Übernahme

2.1 Bewerbung Kassenvertrag

- Entsprechend der Ausschreibung direkt bei der Landes Zahnärztekammer für Wien (Bewerbungsfrist beachten!)
- **Kontakt:** Susanne Plattner, Tel. 050511-1020, niederlassung@wr.zahnaerztekammer.at
- Nach Ende der Bewerbungsfrist wird Reihung unter den Bewerber:innen festgelegt
- Erstgereichte/r wird von Landes Zahnärztekammer verständigt und ist eingeladen, mit Ordinationsinhaber:in Verhandlungen zu führen oder alternativen Ordinationsstandort zu präsentieren

REIHUNGSKRITERIEN / PUNKTEVERGABE					
ausschließlich gültig für das Bundesland Wien*					
Kategorie			Punkte	Maximal zu vergebende Punkte	Zeitspanne bis zum Erreichen der maximalen Punktezahl
Berufserfahrung	angestellt	bis 20 Wochenstunden	0,25 Punkte pro Monat	10 Punkte	40 Monate
		21 bis 30 Wochenstunden	0,35 Punkte pro Monat		29 Monate
		31 bis 40 Wochenstunden	0,5 Punkte pro Monat		20 Monate
	freiberuflich		1 Punkt pro 30 Tage	15 Punkte	300 Tage
	Vertretung/Jobsharing in einer (ÖGK-)Kassenordination		0,75 Punkte pro 30 Tage (zusätzlich)		600 Tage
	Vertretung/Jobsharing an der ausgeschriebenen Stelle		1,25 Punkte pro 30 Tage (zusätzlich)		240 Tage
				10 Punkte	
Fachliche Qualifikation	Fortbildung		0,07 Punkte pro Fortbildungspunkt	/	
	relevante ärztliche Berufsberechtigung		4 Punkte pro Berufsberechtigung	/	
	Angestelltentätigkeit in Universitätszahnkliniken		2 Punkte pro Jahr	8 Punkte	
Wartezeit	ab dem Datum der Eintragung in die Interessentenliste		0,3 Punkte pro Monat	12 Punkte	40 Monate (3 Jahre und 4 Monate)
Maximal zu erreichende Punktezahl				62 Punkte	

Abbildung 1 Reihungskriterien

2.2 Ordinationsgründung

- Entweder durch Übernahme einer bestehenden Kassenordination oder durch Neugründung
- Ordinationsstandort ist der Landes Zahnärztekammer für Wien zu melden
- Es ist ein Einzelvertrag mit den Krankenversicherungsträgern zu schließen
- Einzelvertrag wird durch Ausschreibung vergeben. Offene Ausschreibungen unter: [Kassenplanstelle ZMK - Österreichische Zahnärztekammer \(zahnaerztekammer.at\)](http://Kassenplanstelle ZMK - Österreichische Zahnärztekammer (zahnaerztekammer.at))

2.3 Ablöse

- Keinerlei gesetzliche Vorgaben
- Keinerlei Vorgaben durch die Landeszahnärztekammer für Wien
- Empfehlung: Unternehmenswertbestimmung durch spezialisierte Steuerberatungskanzlei
- Asset: Übernahme eines intakten Patientenstockes, funktionierender technischer Infrastruktur sowie eingespielten Personal

2.4 Was bei Übernahme zu beachten?

- Abschluss eines schriftlichen Kaufvertrages mit wesentlichen Inhalten:
 - ☐ Vertragsparteien
 - ☐ Kaufgegenstand und Übergabe
 - ☐ Kaufpreis und Abwicklungsmodalitäten
 - ☐ Räumlichkeiten
 - ☐ Dienstnehmer:innen
 - ☐ Gewährleistung und Haftung

2.5 Was ist bei Neugründung zu beachten?

- Ordinationsstandort muss sich im näheren Umkreis zur ausgeschriebenen Ordination befinden.
- Ordinationsstandort muss über barrierefreien Zugang verfügen.
- Ordination muss über eine Bewilligung des Röntgengerätes verfügen und allen hygienischen Anforderungen entsprechen:
 - ☐ [Bewilligung der Ausübung einer Tätigkeit mit medizinischen Röntgeneinrichtungen - Antrag \(einstufiges Verfahren\) \(wien.gv.at\)](#)
 - ☐ [Hygieneverordnung der Österreichischen Zahnärztekammer](#)
- Beschilderung entsprechend der [Schilderordnung ÖZÄK](#)
- Meldungen an Gesundheitsbehörde (MA 40) durchführen ([Strahlenschutz](#))

2.6 Förderungen für Ordinationsgründung

- Förderung entsprechend dem Neugründungs-Förderungsgesetz nur bei Neugründung, nicht bei Ordinationsübernahme
- [Formular NeuFoe2](#) vorbereiten (selbst oder durch Steuerberater:in) und an die Landeszahnärztekammer übermitteln
- Landeszahnärztekammer bestätigt Neugründung nach Durchführung einer kurzen Beratung
- Kreditangebote („Praxisgründung“) diverser Banken prüfen
- keine Förderungen durch KVT

2.7 Auflagen für Zahnarztordinationen

- Auflagen im Bereich Strahlenschutz
- Auflagen im Bereich Hygiene
- Auflagen im Bereich Abfallentsorgung
- Auflagen im Bereich Abwasser
- Auflagen im Bereich der Qualitätssicherung

2.8 Ordinationsschild

- Die Gestaltung des Ordinationsschildes ist in der [Schilderordnung](#) der ÖZÄK geregelt
 - maximal zwei Ordinationsschilder; Größe maximal ein Quadratmeter
 - verpflichtender Inhalt: Name, akademischer Grad, gesetzliche Berufsbezeichnung
 - freiwilliger Inhalt: weitere Titel, ZFD-ÖZÄK, Schwerpunkte lt. Schilderordnung Logo, Ordinationszeiten, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Website, Wahlzahnärzt:in, Krankenversicherungsträger
- Vorsicht bei Steckschildern: Werbeanlage/Luftsteuer
- Zustimmung der Hausverwaltung einholen

2.9 Werbung

- Nüchterne Information über Tätigkeitsbereiche
- Recall-System für eigene Patient:innen
- Information über die Ordinationsnachfolge oder Ordinationseröffnung
 - Inserat in einem Printmedium (einmal pro Quartal, ein Printmedium, max. eine Viertelseite. AUSNAHME: bei Ordinationseröffnung dreimal im Quartal der Eröffnung)
- Eintrag in Telefon-, Branchenverzeichnis, Suchmaschine
- Social-Media-Profilseite
- Es gelten die [Werberichtlinien der ÖZÄK](#)

2.9.1 Das ist verboten

- Preiswerbung (Ausnahme KFO: Angabe zu Leistungen der „Gratis-Zahnspange“ durch qualifizierte Wahlkieferorthopäden)
- Werbung mit Superlativen (z.B. „beste“, „modernste“)
- Nennung von Herstellern (z.B.: „Invisalign[®]“, „Nobel[™]“, etc.)
- Werbung mit Gutscheinen, Flyern, auf Plakatwänden, Auslagenscheiben etwa durch Anbringung Fotos lächelnder Gesichter
- Internetwerbung auf fremden Websites wie durch Auslagerung an Drittanbieter, durch Banner, Pop-up-Werbung, AdClip etc.

2.10 Patientenaufklärung

- Die Aufklärung ist immer von der Zahnärztin/vom Zahnarzt vorzunehmen, nie durch die ZAss
 - Die Aufklärung ist jedenfalls (auch) mündlich vorzunehmen
 - Schriftliche Aufklärungsblätter allein sind nicht ausreichend
- Die Aufklärung muss umfassen
 - Diagnose, geplanter Behandlungsablauf, Risiken, Behandlungsalternativen, Kosten, Folgen des Unterbleibens der Behandlung, beruflicher Versicherungsschutz
- Die Aufklärung ist zu dokumentieren (manuell oder digital)
- Bei minderjährigen Patient:innen ist der gesetzliche Vertreter aufzuklären
- Es ist grundsätzlich über **typische** Risiken der konkreten Behandlung aufzuklären
- Die Patientin/der Patient soll sich dadurch ein Bild von möglichen Komplikationen und Nebenfolgen der Behandlung machen können
- Es ist zu unterscheiden zwischen eingriffsspezifischen Risiken und patientenspezifischen Risiken
- Eingriffsspezifische Risiken sind z.B. Bruch des Wurzelkanalinstrumentes, Schädigung des Nachbarzahnes bei Zahnextraktion etc.
- Patientenspezifische Risiken sind z.B. schlechte Wundheilung bei Rauchern oder aufgrund besonderer physiologischer Umstände
- Der Umfang der Aufklärung ist immer abhängig vom konkreten Patienten bzw. der konkreten Behandlung (Einzelfallbetrachtung) und variiert nach Art der Behandlung, Dringlichkeit der Maßnahme, Persönlichkeit und Verhalten des Patienten, psychologischen und physiologischen Besonderheiten der Patient:innen etc.

2.10.1 Verpflichtender Heil- und Kostenplan

- Wenn die Behandlungskosten den Grenzwert der Grenzwertverordnung der ÖZÄK übersteigt (ändert sich jährlich, derzeit € 2.279,90, Stand: 2025)
- Wenn das Honorar der einzelnen Leistung die Empfehlung in den Autonomen Honorarrichtlinien der ÖZÄK überschreitet
- Auf Verlangen der Patientin/des Patienten
- Die Autonomen Honorarrichtlinien der ÖZÄK sind Patient:innen in der Ordination leicht zugänglich zu machen (z.B. durch Aushang im Wartezimmer)

3 Formen der Zusammenarbeit von Zahnärzt:innen

3.1 Vertretungstätigkeit

- Vertretungstätigkeit ist freiberufliche Tätigkeit auf Honorarbasis (SVS/Einkommensteuer)
- Kassenordination
 - Vertretung nur in Abwesenheit der/s Ordinationsinhaber:in möglich
 - Schriftlicher Vertrag zu Honorar und Fälligkeit empfohlen
 - Es werden Patient:innen des Ordinationsinhabers behandelt
 - Vertreter:in kann nicht auf Ordinationsschild aufscheinen
 - Länger als sechswöchige Vertretungen an die Landeszahnärztekammer melden
- Einfordern von Vertretungsbestätigungen
- Bei Honorarstreitigkeiten kollegiale Schlichtung

3.2 Jobsharing

- Jobsharingtätigkeit ist freiberufliche Tätigkeit auf Honorarbasis
 - Schriftliche Vereinbarung mit Ordinationsinhaber:in abschließen (Dauer, Honorar, Kündigung)
 - Jobsharing per Antrag auf fünf Jahre abrufbar
 - Bis maximal zwei Jobsharingpartner:innen auf einem Kassenvertrag
 - Gleichzeitige Tätigkeit mit Jobsharingpartner:in möglich
 - Jobsharingpartner:in darf auf Ordinationsschild aufscheinen
- Einfordern von Bestätigungen über Jobsharingtätigkeit
- Bei Honorarstreitigkeiten kollegiale Schlichtung

3.3 Ordinationsgemeinschaft (privat)

- Freiberuflich am gemeinsamen Ordinationsstandort
- Keine Gesellschaftsgründung notwendig
- Eigenes Patientenkontingent datenschutzrechtlich getrennt zu verwalten
- Gemeinsame Nutzung von Ausstattung und unter Umständen Personal
- Kassenvertrag für Ordinationsgemeinschaft nicht möglich

3.4 Was bei der Zusammenarbeit zu beachten ist

3.4.1 Behandlungsfehler

- In eigener Ordination Haftung aus Behandlungsvertrag
- Als Jobsharingpartner:in oder Vertreter:in deliktische Haftung möglich
- Wesentlich ist rechtzeitige Meldung an Berufshaftpflichtversicherung
- Patient:in hat auch die Möglichkeit, direkt die Haftpflichtversicherung zu klagen

3.4.2 Bei Problemen der Zusammenarbeit

- Auf schriftliche Vereinbarungen achten
- Gespräch suchen und Probleme klar ansprechen

- Rechtsberatung bei Landeszahnärztekammer für Wien anfragen
- Wenn Klärung untereinander nicht möglich, kollegiale Schlichtung beantragen

3.4.3 Fremde Patient:innen in neue Ordination

- Mitnahme von Patient:innendaten für Jobsharingpartner:in und Vertreter:in nicht erlaubt
- Unlauteres Abwerben verboten
- In Ordinationsgemeinschaft für eindeutige Zuordnung des Patient:innenklientels sorgen
- Partner:in des Behandlungsvertrages für Dokumentation verantwortlich

4 Arbeit im Ausland

- Zahnmedizinischen Studien innerhalb des EWR sind gemäß Artikel 34 RL 2005/36/EG harmonisiert und daher migrationsfähig
- Ein Certificate of Good Standing kann kostenlos bei der Österreichischen Zahnärztekammer beantragt werden
- Eintragungsvoraussetzungen im Zielland sind direkt bei den örtlichen zuständigen Behörden anzufragen. Eine Abfragemöglichkeit der zuständigen Behörden bietet dieser Link („Dental practitioner“ wählen): [Regulated Profession Database \(europa.eu\)](https://eudatadb.europa.eu/)

5 Zahnärztliches Personal

5.1 Recruiting von Zahnärztliche Assistenzen (ZAss)

- Inserat in der ZAss-Jobbörse des ZAFI: www.zafi.at/jobboerse
- Online-Inserat oder Inserat in ÖZZ
- Mundpropaganda

5.2 ZAss-Aufgaben

- Polieren von Füllungen, nicht jedoch das Legen der Füllung
- Absaugen von Mundflüssigkeiten
- Anfertigen von Provisorien und Mitarbeit bei Reparaturen von Kunststoffprothesen
- Assistenz bei Abformungen
- Anfärben von Zahnbelägen
- Mundhygienesitzungen durch ausgebildete Prophylaxeassistent:innen
- Assistenzleistungen bei sämtlichen Behandlungsabläufen in der KFO einschließlich Erstellen der Fotodokumentation

5.3 Gesundheitsüberwachung Arbeitsplatz

- Kostenlose sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung durch die AUVA – Informationen unter [AUVA sicher](#)
- [Evaluierungsleitfaden](#) der ÖZÄK
- Weitere Informationen unter www.eval.at
- Informationen zu Arbeitnehmerschutzbestimmungen unter www.arbeitsinspektion.gv.at
- Ob für die zahnärztliche Ordination Untersuchungspflichten bestehen, ist durch Evaluierung zu ermitteln

6 Versicherungen

6.1 Notwendige Versicherung

- **Obligat ist nur eine Berufshaftpflichtversicherung** gem. § 26c Zahnärztegesetz (Ausnahme: angestellte Zahnärzt:innen)
- Dazu gibt es ein Gruppenangebot der Landeszahnärztekammer für Wien: [Ansprechpartner Rahmenvertrag Berufshaftpflicht](#)
- Weitere Gruppenangebote der Landeszahnärztekammer für Wien in den Bereichen Betriebsunterbrechung/Krankheit/Pflege: [Kooperationen - Versicherungen](#)

6.2 Sozialversicherung

- Angestellte Zahnärzt:innen sind vollversichert, d.h. Krankheit, Pension, Unfall
- Wohnsitzzahnärzt:innen und niedergelassene Zahnärzt:innen sind teilversichert in den Sparten Pension/Unfall (Versicherungsgrenze). Diese Personengruppe muss sich daher in der Sparte Krankheit selbst versichern
- Selbstversicherung via private Krankenversicherung/SVS/ÖGK möglich
- Alternativ: Gewerbeschein innerhalb der Ordination (Beratung durch Steuerberater:in)

6.3 Krankenversicherung

- [Übersicht](#) der Landeszahnärztekammer für Wien
- Gruppenkrankenversicherung von Landeszahnärztekammer für Wien/Ärztekammer für Wien: [Krankenversicherung Arzt | benefit Consulting](#)
- Selbstversicherung SVS: [Freiwillige Krankenversicherung für Freiberufler \(svs.at\)](#)



Ausstieg nur bei Streichung aus Zahnärzteliste möglich!

- Selbstversicherung ÖGK: [Selbstversicherung in der Krankenversicherung \(gesundheitskasse.at\)](#)
- Weitergehende Beratung durch Steuerberater ([Sprechstunde](#))
- Darauf ist bei der SVS zu achten
 - ☐ Verschreibungen bzw. Erklärungen der SVS fristgerecht beantworten (Gefahr: Säumniszuschlag)
 - ☐ Bei Problemen hinsichtlich Meldestatus Kontakt mit Landeszahnärztekammer für Wien aufnehmen: standesmeldung@wr.zahnaerztekammer.at

7 Arbeitslosigkeit

- Freiberufliche Zahnärzt:innen können sich in Arbeitslosenversicherung freiwillig selbst versichern: [Arbeitslosenversicherung GSVG und FSVG](#)
- Anspruchsberechtigte ehemals angestellte Zahnärzt:innen stellen einen Antrag auf Arbeitslosengeld beim AMS bzw. melden sich arbeitslos: [Arbeitslos in Österreich – was nun? | AMS](#)



- Bei Selbstkündigung Wartezeit von einem Monat auf Arbeitslosengeld.
- Probleme mit Arbeitslosengeld (Rückzahlung) bei fortgesetzter Meldung als Wohnsitzzahnärzt:in.

- Erlassantrag bei [Landeszahnärztekammer für Wien](#) und [WFF](#)

8 Fortbildung

- Fortbildung ist eine Berufspflicht
- Fortbildung bringt Punkte bei der Vergabe von Kassenverträgen
- Fortbildung liegt im eigenen Interesse, um jederzeit auf dem Stand der Wissenschaft zu sein oder sich in bestimmten Bereichen spezialisieren zu können
- Fortbildung ist notwendig, um der Aufklärungspflicht gut nachkommen zu können
- Im Rahmen des Fortbildungsprogramms der Österreichischen Zahnärztekammer ([ZFP-ÖZÄK](#)) können Fortbildungsdiplome (auch für Spezialisierungen) erworben werden
- [Informationen und Infoblatt](#)

8.1 Zahnärztliche Fortbildungspunkte (ZFP)

- Eintragung in die Zahnärzteliste als ordentliches Kammermitglied (= niedergelassen, angestellt, Wohnsitzzahnärzt:in)
- ZFP können erst nach Abschluss des Zahnmedizinstudiums erworben werden
 - ☐ Als Student:in besuchte Fortbildungen sind daher nicht anrechenbar
- Insgesamt 120 Fortbildungspunkte für Diplom notwendig: 60 Punkte berufsbezogene Fortbildung (davon maximal 20 Punkte für e-learning), 15 Punkte nicht zahnmedizinische freie Fortbildung, 45 Punkte für Literaturstudium, maximal 20 Punkte aus Qualitätszirkeln
- In Deutschland besuchte Fortbildungen werden automatisch anerkannt
- Fortbildungen aus anderen Ländern können auf Antrag des Fortbildungsreferenten der ÖZÄK anerkannt werden
- Ein zeitgleicher Besuch mehrerer Fortbildungsveranstaltungen ist nicht möglich

8.2 Zusatzdiplome

- ZFD mit Zusatz „**Kieferorthopädie**“ oder „**Implantologie**“, wenn im Rahmen der berufsbezogenen Fortbildung mindestens 50 Punkte für das jeweilige Fach nachgewiesen werden
- Nach Absolvierung eines Spezialcurriculums, unter anderem
 - ☐ Ernährungsmedizin, Funktionelle Myodiagnostik (Applied Kinesiology)
 - ☐ Gerostomatologie
 - ☐ Zahnärztliche Hypnose und Kommunikation
 - ☐ Kinderzahnheilkunde
 - ☐ Komplementärverfahren in der Zahnheilkunde
 - ☐ Laseranwendung in der Zahnheilkunde“ und "Parodontologie
 - ☐ Neuraltherapie
- Das ZFD wird bei Erreichen der notwendigen Punkte automatisiert durch die ÖZÄK erstellt und verschickt
- Fortbildungspunkte werden nach Übermittlung der Teilnehmerliste (durch die Einzelveranstalter) im Fortbildungskonto erfasst
- die Gültigkeit des ZFD beträgt zuerst drei Jahre und verlängert sich für jedes weitere ZFD um zwei Jahre. Die maximale Gültigkeitsdauer ist sieben Jahre

9 Qualitätszirkel

- Qualitätszirkel (QZ) sind kollegiale, strukturierte Arbeitsgruppen und dienen dem problembezogenen, interkollegialen Erfahrungsaustausch
- QZ bestehen aus fünf bis maximal 15 Zahnärzt:innen. Kolleg:innen aus anderen ärztlichen Fachgebieten dürfen ebenso teilnehmen
- Ein QZ-Termin dauert mindestens zwei Stunden. QZ können auch bundesländerübergreifend stattfinden
- Ein QZ wird von einer/m Moderator:in mit entsprechender Moderatorenausbildung geleitet
- Anerkannte Fortbildungsveranstaltungen finden sich online im [Fortbildungskalender - Österreichische Zahnärztekammer](#) oder auf der Website der Einzelveranstalter wie [ZAFI](#)
- Namhafte Kongresse in Österreich:
 - ☐ [Österreichischer Kongress für Zahnmedizin](#) (jährlich stattfindend)
 - ☐ Ermäßigungen von Teilnahmegebühren abhängig vom Einzelveranstalter

10 Zahnärztliches Fortbildungsinstitut (ZAFI)

- Anmeldung zu den Kursen über die ZAFI-Website: <https://www.zafi.at/>

11 Abrechnungsstelle

- Unterstützung der Wiener Mitglieder bei der Kassenabrechnung seit 1945
- der Marktanteil der Wiener Abrechnungsstelle beläuft sich auf ca. 90 Prozent
- Serviceentgelt: ca. 200 Euro pro Quartal

11.1 Vorteile der Abrechnungsstelle

- Abrechnung aller Kassen über eine Stelle
 - Statistische Auswertungen über alle Kassen
 - Aufstellung über Anzahl abgerechneter Patient:innen und Umsatz / Kasse
 - Vertretung der Interessen der Zahnärzt:innen gegenüber den Kassen
 - Abrechnungsdaten-Prüfung / Korrektur offensichtlicher Fehler
 - e-card-Konsultationsprüfung
 - Prüfung der Plausibilität
 - Unterstützung bei Beeinspruchung von Streichungen
- Flexibles Akontierungssystem (inkl. Vorauszahlungen)

12 Services der Landeszahnärztekammer für Wien

- Job- und Nachfolgerbörse der Landeszahnärztekammer für Wien
 - Suche nach
 - Ordinationsvertretung
 - Ordinationsübernahme
 - Nachfolge

<https://jobboerse.wr.zahnaerztekammer.at/>
- Jobbörse für Assistent:innen
 - Suche nach
 - ZAss
 - PAss
 - Auszubildende

<https://www.zafi.at/jobboerse>
- OrdiCheck
 - Der umfassende Service der Landeszahnärztekammer für Wien für die Übergabe und Übernahme von Kassenordinationen

<https://wr.zahnaerztekammer.at/zahnaerztinnen/ordicheck>
- Vorträge zu Themen
 - Wohlfahrtsfonds
 - Kammerbeiträge und Kammerfinanzen
 - Kassenabrechnung
- Bezirkszahnärztevertreter:innen
 - Aufgaben
 - Ansprechpartner:innen für kammerpolitische Anfragen in den jeweiligen Bezirken
 - Bezirkszahnärzt:innentreffen in den Bezirken
 - Nehmen an ausgewählten Sitzungen der Landeszahnärztekammer für Wien teil
 - Informationen aus erster Hand
 - Kommunizieren aktuelle Themen und Informationen an die Wiener Kammermitglieder

13 Kammerbeiträge

- Das ZÄKG legt die einkommensabhängige Beitragspflicht aller in Österreich tätigen Zahnärzt:innen fest
 - Die Kammerbeitragspflicht richtet sich nach der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Landes Zahnärztekammer
 - Zu jedem Zeitpunkt kann Zuordnung nur zu einer LZÄK bestehen
 - Die Zuordnung richtet sich nach der folgenden Priorisierung
 - 1. nach dem Berufssitz (= Ordination, Kassen- vor Wahlarztordination)
 - 2. sofern kein Berufssitz vorliegt nach dem Dienstort
 - 3. sofern auch kein Dienstort besteht nach dem Wohnsitz
- Als Bemessungsgrundlage dient das zahnärztliche Gesamteinkommen aus zweit- vorangegangenen Kalenderjahr

13.1 Einhebungssystem

- Ab Jänner
 - Informationsschreiben zur Beitragseinhebung
- Ab März
 - Wenn keine Unterlagen geschickt wurden:
 - Erstvorschreibung auf Basis der Höchstbemessung
 - Berichtigung möglich
 - Bei vorliegendem Einkommenssteuer-Bescheid
 - Konkrete Vorschreibung
- Einhebung von vorläufigen Kammerbeiträgen:
 - Kassenzahnärzt:innen (inkl. „kleine Kassen“): 1,2 + 0,4 Prozent
 - Angestellte Zahnärzt:innen: 1,0 + 0,25 Prozent
 - Wahlzahnärzt:innen: keine vorläufige Einhebung
 - Wohnsitz Zahnärzt:innen: keine vorläufige Einhebung
 - Vorläufige Kammerbeiträge mit Höchstbeitrag begrenzt



Kassen bzw. Arbeitgeber heben oft trotzdem weiter Kammerbeiträge ein.

- Guthaben werden
 - auf älteste Forderung angerechnet oder
 - entweder ausbezahlt oder für Folgevorschreibung berücksichtigt
 - Wahl liegt bei Kammermitglied

13.2 Sonderbestimmungen

- Berufsanfänger
 - < 2 Jahre Berufserfahrung → Pauschalbetrag (Mindestbemessung)
 - 87,50 Euro + 70 Euro → 157,50 Euro
 - Berufserfahrung Ausland wird eingerechnet
- Außerordentliche Kammermitglieder (66 Euro bzw. 76 Euro)
- Für die Dauer der Nichtausübung der zahnärztlichen Tätigkeit erfolgen (nach Beantragung) jedenfalls Erlässe bei:
 - Grundwehr- oder Zivildienst
 - Mutterschutz und Karenz
 - Bildungskarenz
- Vorläufige Kammerbeiträge

13.3 Häufige Probleme

- Dienstgeber- / Wohnortwechsel
 - Postalisches Nichterreichen der Mitglieder: Wechsel muss der Landes Zahnärztekammer für Wien gemeldet werden
 - KB-Schriftstücke kommen nicht an → Höchstvorschreibung!
 - Vorläufige KB- und WFF-Beiträge werden nicht abgezogen → Hohe Rückzahlungen!
- Berichtigungsantrag fehlt
 - Concisa kann keine Berichtigung durchführen ohne Berichtigungsantrag (Einkommenssteuerbescheid allein reicht nicht)
- Berufsanfänger: Fehler bei Verschreibung der Mindestbeiträge
- Steuerberaterwechsel

14 Wohlfahrtsfonds (WFF)

- Der Wohlfahrtsfonds (WFF) ist ein für alle Ärzt:innen und Zahnärzt:innen gesetzlich verpflichtendes Vorsorgesystem
 - Zusätzlich zur staatlichen, betrieblichen bzw. privaten Pensionsvorsorge („4. Säule“)
 - Umlagesystem: Die Aktiven zahlen für die Pensionist:innen
- 1950 (wieder-) gegründet
 - Keine allgemeine Sozialversicherung vorhanden
 - Einführung eines Umlageverfahrens (da kein Vermögen vorhanden war)
- Jedes Bundesland hat einen eigenen Landeswohlfahrtsfonds
- Die Fondsbetragspflicht richtet sich nach der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Wohlfahrtsfonds.
- Die Wohlfahrtsfondszugehörigkeit kann sich von der Zugehörigkeit zur Landeszahnärztekammer unterscheiden.
- Die Zugehörigkeit besteht gegenüber dem Wohlfahrtsfonds, in dessen Gebiet der zahnärztliche Beruf zuerst aufgenommen wurde
 - solange diese Tätigkeit aufrecht bleibt



Sämtliche Leistungen aus dem WFF werden nur nach Antrag gewährt.
Anträge finden sich unter <https://wohlfahrtsfonds.wien/>

14.1 Leistungen

- Altersversorgung
 - Das Regel-Pensionsalter beträgt 65 Jahre (für Frauen und Männer)
 - Pensionsantritt ab 60 Jahren möglich mit Abschlägen
- Invaliditätsversorgung (Absicherung für den Fall der Berufsunfähigkeit)
- Witwenversorgung (inkl. eingetragene Partner)
- Waisenversorgung (bis zum 18. bzw. 27. Lebensjahr)
 - (Werte 2025) 627,60 Euro für Halbwaise und 1.464,40 Euro für Vollwaise (14x/Jahr)
- Kinderunterstützung von alters-/invaliditätsversorgten Mitgl.
 - (Werte 2025) 209,20 bzw. 366,10 Euro
- Wird alleine durch den Krankenunterstützungsbeitrag (40 Euro/Jahr) finanziert
- Finanzielle Unterstützung für
 - ambulante Behandlung: 6,6 Euro/Tag (ab dem achten Krankheitstag)
 - stationäre Behandlung: 16,5 Euro/Tag (ab dem ersten Krankheitstag)
 - Partusgeld: 739,2 Euro einmalig bzw. 924 Euro bei Kaiserschnitt/Zwillingsgeburt
- Gilt rechtlich als „echte“ Krankenversicherung
 - Angestellte Zahnärzte brauchen keine zusätzliche Krankenversicherung, wenn sie nebenbei arbeiten (Vertretung oder eigene Ordination)
 - Niedergelassene haben die Möglichkeit aus dem staatlichen KV-System auszusteigen (Opt-out)

- Leistungen werden nicht automatisch gewährt → Antrag muss gestellt werden

14.2 Krankenunterstützung

- Wird allein durch den Krankenunterstützungsbeitrag (40 Euro/Jahr) finanziert
- Finanzielle Unterstützung für
 - ambulante Behandlung: 6,6 Euro/Tag (ab dem achten Krankheitstag)
 - stationäre Behandlung: 16,5 Euro/Tag (ab dem ersten Krankheitstag)
 - Partusgeld: 739,2 Euro einmalig bzw. 924 Euro bei Kaiserschnitt/Zwillingsgeburt
- Gilt rechtlich als „echte“ Krankenversicherung
 - Angestellte Zahnärzte brauchen keine zusätzliche Krankenversicherung, wenn sie nebenbei arbeiten (Vertretung oder eigene Ordination)
 - Niedergelassene haben die Möglichkeit aus dem staatlichen KV-System auszusteigen (Opt-out)

14.3 Unterlagen für Beitragsberechnung

- Für die Beitragsberechnung werden die Einkommensunterlagen des drittvorangegangenen Jahres benötigt
 - Ausnahme: in den ersten drei Beitragsjahren werden aktuelle Einkommensunterlagen benötigt
 - Monatsgehalts- / Jahresgehaltszettel (Angestellte)
 - Einkommenssteuerbescheid (Angestellte, Niedergelassene, Wohnsitzzahnärzt:innen)
 - Werden die Monatsgehaltszettel nicht eingereicht, wird anhand des Einkommenssteuerbescheides abgerechnet
 - Keine Differenzierung nach Zulagen und somit höherer Beitrag möglich
- Werden keine Unterlagen eingereicht, erfolgt die Vorschreibung des Höchstbeitrags (!) (Berichtigung möglich)

14.4 Vorläufige WFF-Beiträge

- Die vorläufigen Fondsbeitragssätze betragen:
 - Elf Prozent bei Angestellten vom Grundgehalt
 - Neun Prozent bei Niedergelassenen von der Quartalsabrechnung
- Wahl-/Wohnsitzzahnärzt:innen erhalten eine vierteljährliche Vorschreibung
 - **ACHTUNG:** nicht immer der Fall (!!!)
- Die definitive Höhe der Vorschreibungen wird durch die Vorauszahlungen nicht beeinflusst (Berechnung anhand des Jahreseinkommens)

14.5 Beitragsbemessung und Höchstbemessung

- Die aktuelle Beitragsstaffelung besteht aus neun Beitragssätzen
- die Höchstbemessungsgrundlage beträgt 31.000 Euro
 - seit 2025: 34.000 Euro

ANPASSUNGEN DURCH BEITRAGSSTAFFELREFORM AB JÄNNER 2021	
Einkommenswert	Prozent der Beitragssätze
≤6.000 Euro	0
>6.000 Euro und ≤ 10.000 Euro	2
>10.000 Euro und ≤ 14.000 Euro	4
>14.000 Euro und ≤ 18.000 Euro	6
>18.000 Euro und ≤ 22.000 Euro	8
>22.000 Euro und ≤ 26.000 Euro	10
>26.000 Euro und ≤ 30.000 Euro	11
>30.000 Euro und ≤ 100.000 Euro	12
>100.000 Euro	14

Abbildung 2 Beitragssätze WFF

14.6 Steuerliche Vorteile

- Beiträge sind verpflichtend und daher steuerlich absetzbar
 - Reduktion der Einkommenssteuerbemessungsgrundlage bzw. die Lohnsteuer bei angestellten Ärzt:innen
- Eine Befreiung (Erlass) von WFF-Beiträgen ist nur in folgenden Ausnahmefällen möglich (gesetzliche Grundlage)
 - Pragmatisierung
 - Mutterschutz und Karenz
 - Grundwehrdienst
 - Arbeitslosigkeit / Berufsunfähigkeit

14.7 Beitragsaufteilung

- Beiträge gelangen aufs Pensionskonto, wo sie aufgeteilt werden:
 - Grund- und Ergänzungsleistungen
 - Zusatzleistungen
 - Kapitaldeckungsverfahren (KDV)

14.8 Sonderfall Elternkarenz

- Seit 2023 werden Kindererziehungszeiten für den Erwerb von AWP berücksichtigt
 - kann rückwirkend ab dem 01.01.2021 beantragt werden (Antrag!)

- Pro Monat mit Anspruch auf Wochen- oder Kinderbetreuungsgeld können 0,09 AWP erworben werden
 - max. zwölf Monate / Kind → 1,08 AWP
 - Mehrlingsgeburten erhöhen die AWP nicht
 - Gilt auch für Adoptiv- und Pflegekinder
- Sollten beide Elternteile (zahn-) ärztlich tätig sein, muss die Verteilung der AWP vorab vereinbart werden

*** Ende des Dokumentes